



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 03/2009 - 16. Jahrgang

22. Juni 2009

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 - Friedhofssatzung -
- ❖ 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 – Friedhofsgebührensatzung -
- ❖ Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V)
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung und des Hauptausschusses



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 - Friedhofssatzung –

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des § 14 Abs. 5 Satz 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23. Februar 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Sassnitz erlassen.

Artikel 1 Änderungen der Friedhofssatzung

1. In Abschnitt IV „Grabstätten“ wird in § 12 „Arten der Grabstätten“ Abs. 2 ein neuer Buchst. f) wie folgt ergänzt:

„f) anonyme Erdbestattungsanlage“

2. Im Abschnitt IV „Grabstätten“ wird § 13 „Reihengrabstätten“ wie folgt neu gefasst:

§ 13 „Reihengrabstätten/anonyme Erdbestattungsanlage“

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Auf der anonymen Erdbestattungsanlage darf jeweils nur eine Leiche bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Die anonyme Erdbestattungsanlage ist eine Anlage ohne individuelle Kennzeichnung.

- (4) Es werden eingerichtet: Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendetem 5. Lebensjahr ab.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

3. Im Abschnitt VII „**Herrichtung und Pflege der Grabstätten**“ erhält § 24 „**Herrichtung und Unterhaltung**“ Abs. 7 Satz 2 folgende Fassung:

„Die anonyme Erdbestattungsanlage und die Urnengemeinschaftsanlage werden entsprechend den Vorschriften der Satzung durch die Stadt oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen gepflegt und unterhalten.“

4. Im Abschnitt VII „**Herrichtung und Pflege der Grabstätten**“ erhält § 25 „**Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**“ Abs. 3 folgende Fassung:

„Auf der anonymen Erdbestattungsanlage und auf der Urnengemeinschaftsanlage dürfen Blumen und Grabgebilde nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen abgelegt werden.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

„Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Sassnitz, den 16.03.2009

gez. D. Holtz
Bürgermeister



**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96
- Friedhofsgebührensatzung –**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. März 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 427), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23. Februar 2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sassnitz erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Änderung des Gebührenverzeichnisses

„In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis - wird unter

„I. Grabnutzungsgebühren - Gebühren für die Grabstätten“ Nr. 1 ein Buchstabe f wie folgt neu aufgenommen.“

„(f) für eine Grabstätte auf der anonymen Erdbestattungsanlage 1.617,50 EURO“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

„Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Sassnitz, den 16.03.2009

gez. D. Holtz
Bürgermeister

Anonyme Erdbestattungsanlage

Die anonyme Erdbestattungsanlage wurde in Zusammenarbeit zwischen der Friedhofsverwaltung, dem Stadthof und Fremdfirmen der Stadt in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2008 angelegt und fertig gestellt. Die Erdbestattungsanlage hat eine Größe von 452 m².

Die Erdbestattungsanlage dient der Aufnahme von Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall des Bestatteten für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Ein Wiedererwerb einer Grabstätte auf der Erdbestattungsanlage ist nicht möglich.

Die Erdbestattungsanlage wurde für 40 Gräber angelegt.

Die Gebühr für eine Grabstätte auf der Erdbestattungsanlage errechnet sich nach den Herstellungskosten und nach den zu erwartenden Pflegekosten pro Jahr. Die Pflegekosten wurden auf 25 Jahre kalkuliert.



**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)
vom 11. 05.2009**

- Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) -

Die Sassnitz Kur- und Urlaub GmbH beabsichtigt in Dwasieden (Ortsteil der Stadt Sassnitz), den erforderlichen Küstenschutz durch Rekonstruktion und Ertüchtigung des bereits vorhandenen Küstenschutzbauwerkes in Verbindung mit einer Steinschüttung gemäß der Variante I der Vorhabensbeschreibung umzusetzen. Im Unterschied zur in der Vorhabensbeschreibung dargelegten Variante soll die Ufermauer von zunächst geplanten 1000 m auf 740 m verkürzt werden.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder – genehmigungen nach § 84 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238), hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 3 Abs. 6 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) vom 01. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) in Verbindung mit Nr. 18 d der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 und Abs. 7 Nr. 2 LUVPG M-V durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes entscheiden.



Im nichtöffentlichen Teil der 2. Stadtvertreter-sitzung am 06. April 2009 fasste die Stadtver-tretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 08.1-02/09 STV „Ent-scheidung über die Unterbreitung eines Kauf-angebots für die mit Stellplätzen überbaute Teilfläche des Grundstücks, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 24, belegen in der Waldmeisterstraße“

1. Den Eigentümern der Grundstücke in der Waldmeisterstraße 23 und 24 wird zur Bereini-gung der Eigentumsverhältnisse für die über-baute Teilfläche des Grundstücks in der Gemar-kung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 24 ein Kaufan-gebot unterbreitet.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrs-wert.
3. Gutachter-, Vermessungs-, Notar- und Grund-buchkosten sind durch den jeweiligen Erwerber zu tragen.
4. Im Falle der Nichtannahme des Kaufan-gebotes wird ein Rückbau gefordert und durch-gesetzt sowie eine Anzeige bei der zuständigen Bauordnungsbehörde eingereicht.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die für den Verkauf erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Beschlussvorlage Nr. 24.1-02/09 STV „Verkauf des städtischen Grundstücks in der Haupt-straße, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 60“

1. Das Grundstück, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 60 mit 122 m², wird an die Kauf-interessenten veräußert.
2. Die überbaute Fläche des Flurstückes 59 wird an die Nutzer veräußert.
3. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrs-wert.
4. Vermessungs-, Gutachter-, Notar- und Grund-buchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.
5. Durch die Einräumung eines unentgeltlichen

Wegerechts ist der Zugang und die Überfahrt für den Grundstückseigentümer der Hauptstraße 41 a zu sichern.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

❖ ❖ ❖

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 18. Mai 2009 folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 49-03/09 HA „Verwen-dung des Stadtwappens der Stadt Sassnitz – Feuerwehrförderverein Sassnitz e.V.“

Das Stadtwappen der Stadt Sassnitz wird dem Feuerwehrförderverein Sassnitz e.V. als Logo zur Verfügung gestellt.

❖ ❖ ❖

Im öffentlichen Teil der 3. Stadtvertreter-sitzung am 25. Mai 2009 fasste die Stadtver-tretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 45-03/09 STV „Abwä-gungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Än-derung des B-Plans Nr. 8 „Kurgebiet Dwa-sieden“

Die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen wurden geprüft. Die Teilabwägungsentscheidung wird entsprechend der Anlage getroffen.

Beschlussvorlage Nr. 47-03/09 STV „Berufung der Arbeitsgruppe „Stadthafen“

Die Stadtvertretung stimmt der Berufung der Arbeitsgruppe „Stadthafen“ zu. Der Bürger-meister beruft in Abstimmung mit dem Sanie-rungsträger BIG Städtebau die konstituierende Sitzung ein.

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung